

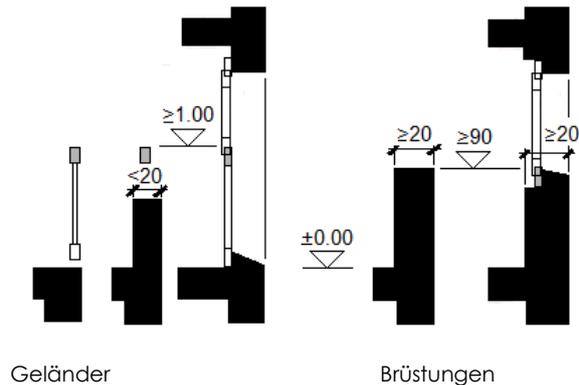


ABSTURZSICHERUNGEN IM HOCHBAU (GELÄNDER, BRÜSTUNGEN UND HANDLÄUFE)
RICHTLINIE VOM 1. JUNI 2013

1 Neue Schutzelemente

1.1 Geländer- und Brüstungshöhen

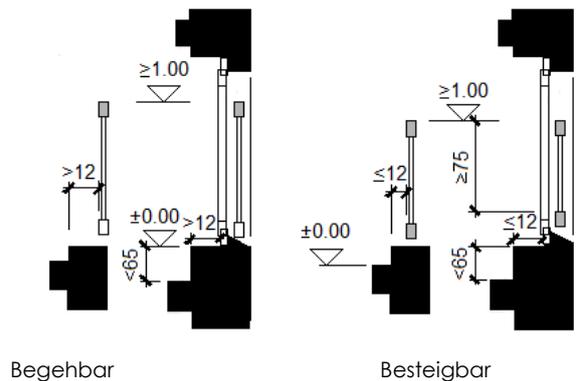
Neue Geländer und Brüstungen müssen mindestens 100 cm hoch sein. Bei festen Brüstungen mit einem oberen Abschluss von wenigstens 20 cm Tiefe beträgt die Mindesthöhe 90 cm. Am Treppenlauf gilt eine Mindesthöhe von 90 cm, vertikal ab der Stufenvorderkante gemessen. ⁱ



1.2 Begehbare oder besteigbare Elemente

Die Höhen der Schutzelemente werden ab der begehbaren Fläche gemessen. Als begehbare Flächen gelten auch Brüstungen und dgl., welche weniger hoch als 65 cm ab normalerweise begangenen Flächen liegen und eine Tiefe von mehr als 12 cm aufweisen.

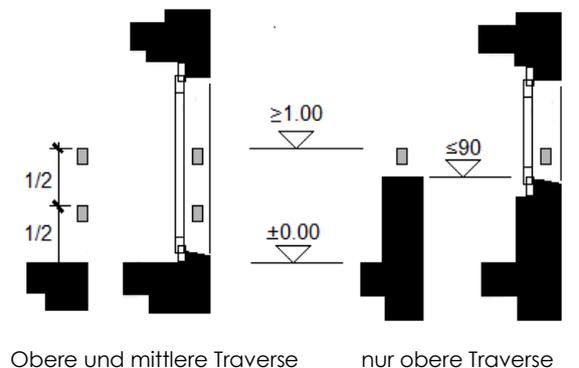
Weniger als 65 cm hohe Bauteile, bei denen Auftrittsmöglichkeiten mit einer Tiefe von weniger als 12 cm geschaffen werden (z. B. wegen aufgesetzter Absturzsicherungen), gelten als besteigbar. Diesfalls haben die Schutzelemente mindestens den Anforderungen für kindersichere Elemente zu genügen.



1.3 Nicht kindersichere Elementeⁱⁱ

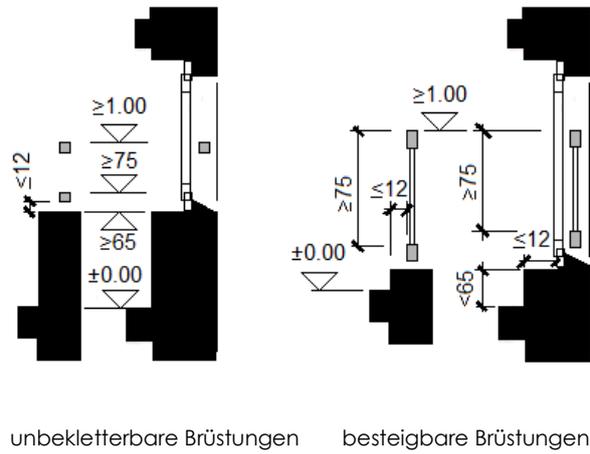
Die Grundanforderungen an ein Geländer sind eine obere und eine mittlere Traverse in halber Höhe. Spannseile oder vertikale Stäbe sind im Abstand von maximal 30 cm (Lichtmass) anzuordnen. Vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Feuerpolizei.

Der horizontale (seitliche) Abstand zwischen Gehflächen und Absturzsicherung resp. Wandfläche darf 5 cm Lichtmass nicht übersteigen.



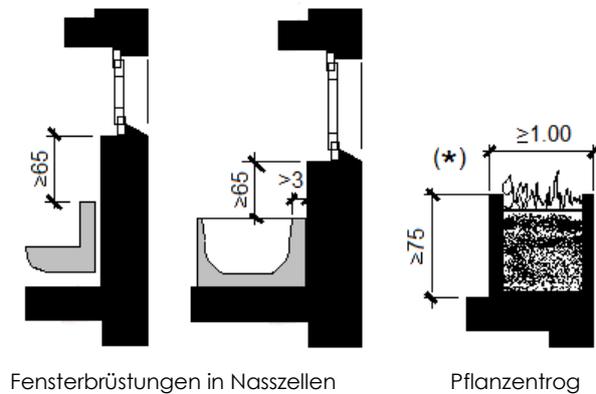
1.4 Kindersichere Elemente ⁱⁱⁱ

Schutzelemente sind kindersicher, wenn sie weder durchkriech- noch bekletterbar sind. Das Durchkriechen gilt als verhindert, wenn bis auf eine Höhe von 75 cm keine Kugel von 12 cm Durchmesser durchgestossen werden kann. Als nicht bekletterbar gelten Schutzelemente, die bis auf eine Höhe von 65 cm keine Aufstiegsmöglichkeiten für Kinderfüsse bieten. Aufstiegsmöglichkeiten sind Vorsprünge von mehr als 3 cm Tiefe, Einstiegsöffnungen von mehr als 4 cm Breite oder mehr als 2 cm Höhe oder runde Ausschnitte von mehr als 5 cm Durchmesser.

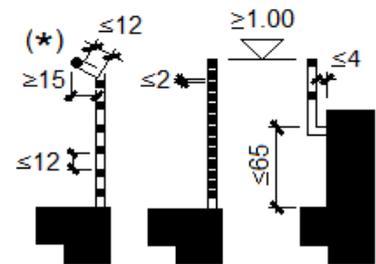


unbekletterbare Brüstungen besteigbare Brüstungen

Sind Schutzelemente bekletterbar, so ist der obere Abschluss gegen die Zugangsseite um mindestens 15 cm zu versetzen. Das Schutzelement ist so auszuführen, dass durch das ganze Element (vom Boden bis und mit dem versetzten Bauteil) keine Kugel von 12 cm Durchmesser durchgestossen werden kann. Am Treppenaufgang muss der obere Abschluss ebenfalls nach Innen versetzt werden, wenn das Gelände horizontale Elemente aufweist.

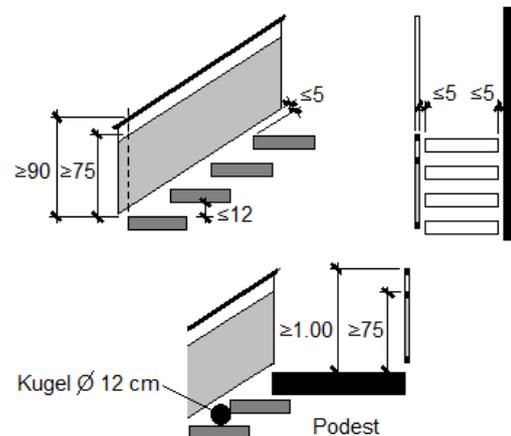


Fensterbrüstungen in Nasszellen Pflanzenzweig



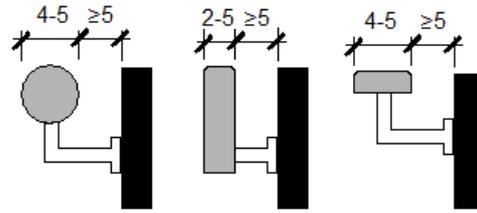
Nicht Über- resp. unbekletterbare Elemente

Bei Treppengeländern darf bis 75 cm ab Trittkante, mit Ausnahme des Dreiecks zwischen Treppentritt und Geländer, keine Kugel von 12 cm Durchmesser durchgestossen werden können. Der Abstand zwischen Trittkante bzw. deren Verlängerung und unterster Traverse darf nicht mehr als 5 cm betragen. Der Zwischenraum zwischen offenen Tritten darf maximal 12 cm betragen. Der horizontale Abstand zwischen Absturzsicherungen resp. Wandflächen und Geh- oder Stehflächen darf 5 cm nicht übersteigen.



1.5 Handläufe

Bei Treppen mit mehr als fünf Steigungen oder mehr als 1 m Höhenunterschied und bei steilen Rampen ist ein geeigneter Handlauf zu erstellen. Bei Treppen, die Menschen mit Behinderungen und betagte Personen normalerweise benutzen (Zugänge zu Anlagen mit Publikumsverkehr wie Hotels, Restaurants, Theater, Kinos, Spitäler, Verkaufsläden, Sportanlagen, Verkehrsbauten, öffentliche Parkhäuser u. dgl.) und bei Fluchttreppen breiter als 1.50 m sind Handläufe schon ab mehr als zwei Steigungen und beidseitig nötig. Vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Feuerpolizei.



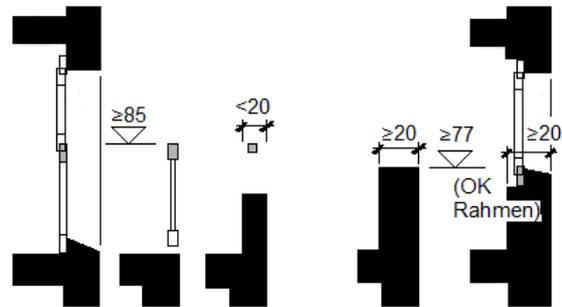
geeignete Handläufe

2 Bestehende Schutzelemente

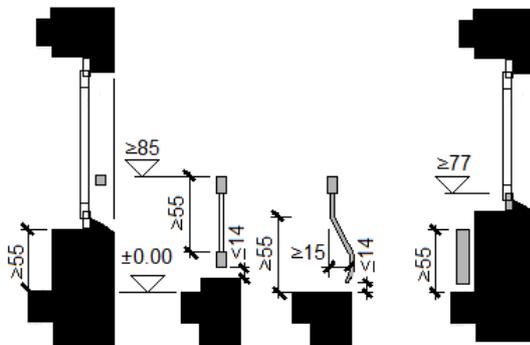
Bei Umbauten und Umnutzungen müssen die Geländer und Brüstungen in den von der Baueingabe betroffenen Räumen und an deren Zugängen^{iv} in aller Regel den geltenden Massvorschriften angepasst werden, wenn sie mehr als 15 % davon abweichen. Bei Veränderungen direkt angrenzender Bauelemente (z.B. Ersatz des Bodenaufbaus) oder Entfernung und Wiederanbringung von Schutzelementen (z.B. zu Sanierungszwecken) gelten die Anforderungen an neue Schutzelemente gemäss Ziffer 1.()**

Gestützt auf diese Praxis sind Geländer von weniger als 85 cm Höhe bzw. am Treppenlauf (Vorderkante der Stufe) von weniger als 77 cm Höhe und Brüstungen mit einem oberen Abschluss von mindestens 20 cm Tiefe von weniger als 77 cm Höhe an die heutige Normhöhe anzupassen. Ausserdem sind bei Schutzelementen, die kindersicher sein müssen, Öffnungen von mehr als 14 cm auf maximal 12 cm zu reduzieren. Verbesserungen müssen auch vorgenommen werden, wenn ab besteigbaren Flächen von weniger als 55 cm Höhe wie z.B. Radiatoren oder Fenstersimsen vor Fenstern kein ausreichender Schutz für Kinder (Geländer- bzw. Brüstungshöhe von mindestens 75 cm) vorhanden ist.

Kann eine bestehende Fensterbrüstung nicht kindersicher gestaltet werden, so ist der betreffende Fensterflügel mit einer Fensterschere oder (nur bei zur Raumlüftung oder Entrauchung nicht notwendigen Flügeln zulässig) mit einer Blindrosette zu sichern. Ein mit einer Schere blockiertes Fenster darf bis auf eine Höhe von 75 cm ab begeh- resp. besteigbarer Fläche nicht mehr als 12 cm geöffnet werden können.



Bestehende Mindesthöhen ohne Zusatzmassnahmen



Bestehende kindersichere Mindesthöhen ohne Zusatzmassnahmen

Bei Abweichungen von weniger als 15 %, wird – unter Verweis auf die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Obligationenrecht (OR) – die Anpassung an die heutigen Vorschriften empfohlen.

3 Erhebliche polizeiliche Missstände

Sind die bestehenden Absturzsicherungen instabil oder bieten sie – gemessen am heutigen Standard – eine absolut unzureichende Sicherheit, so liegt ein erheblicher polizeilicher Missstand vor, welcher auch ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens behoben werden muss.

Brüttisellen, August 2014

-
- i Im Bereich grosser Personenansammlungen und bei Absturzhöhen von mehr als 12 m wird empfohlen, die Schutzelemente zur Vermeidung von Unsicherheits- und Schwindelgefühlen über das Minimalmass hinaus zu erhöhen.
 - ii Zulässig dort, wo sich in der Regel keine unbeaufsichtigten Kinder aufhalten, d.h. in Gewerbe- und Industriebauten, in für BesucherInnen oder Kundschaft unzugänglichen Bereichen von Büro- und Geschäftshäusern, in Erwachsenenbildungsstätten, öffentlichen Parkdecks und dgl.
 - iii Notwendig dort, wo sich Kinder unbeaufsichtigt aufhalten können, d.h. in Wohnbauten, Kindergarten- und Volksschulbauten samt dem jeweiligen Umgebungsbereich wie Hauszugänge, Sitzplätze und Terrassen, sowie in für BesucherInnen oder Kundschaft zugänglichen Bereichen anderer Bauten.
 - iv Umfasst auch Treppenhäuser inklusive Podeste

Grundlagen

- § 239 Abs. 1, § 357 Abs. 4, § 358 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)
- § 20 Besondere Bauverordnung I des Kantons Zürich (BBV I)
- sia-Norm 358 "Geländer und Brüstungen"
- bfu-Broschüre "Geländer und Brüstungen"
- bfu-Handbuch für Sicherheitsdelegierte

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Planung und Infrastruktur unter der Tel. Nr. 044 805 91 20 gerne zur Verfügung.